

Verletzungen mit dem Tatwerkzeug Maßkrug

Münchner Ausgabe einer Zeitung: Berliner „Deppen-Rapper“

„Berliner Deppen-Rapper verärgern Stadt und Wirte“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über Reaktionen von Veranstaltern des Münchner Oktoberfestes auf ein Musikvideo über das Volksfest. Darin enthalten ist die Passage „Es flogen keine Bierkrüge durch die Menge“. Der Beschwerdeführer widerspricht dieser Behauptung der Redaktion. Die Polizei in München habe 35 Fälle gezählt, in denen es zu Körperverletzungen mit dem Tatwerkzeug Maßkrug gekommen sei. Das seien drei Vorfälle mehr als im Vorjahr gewesen. Die Chefreporterin der Münchner Redaktion nimmt zu der Beschwerde Stellung. Das kritisierte Musikvideo habe in München aus mehreren Gründen für großen Ärger gesorgt. Die darin gezeigten Bilder stammten aus einem anderen Jahr. Zum anderen enthalte es ehrverletzende Behauptungen über Markus Söder und Uli Hoeneß. Im fraglichen Beitrag sei der Ruf des Volksfestes stark beschädigt worden. Die Vertreterin der Zeitung stellt ausdrücklich fest, dass die Redaktion sehr sorgfältig recherchiert habe. Dies sei vor Ort und auf dem Weg über viele Telefonate geschehen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift aus Polizeimeldungen zitiert, diese jedoch nicht vorgelegt. Die entsprechenden Berichte ließen sich jedoch durch eine Internetsuche der vom Beschwerdeführer vorgetragene Textfragmente durch die Geschäftsstelle des Presserates auffinden. Die Passage „Es flogen keine Bierkrüge durch die Menge“ ist keinem Zitatgeber zugeordnet und wird von der Leserschaft daher als redaktionelle Tatsachenbehauptung wahrgenommen. Als solche hätte der Sachverhalt von der Redaktion recherchiert werden müssen.

Aktenzeichen:0733/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis